NL 2004, S. 14 (NL 04/1/2)

JAHN ua. gegen Deutschland

Urteil vom 22. Jänner 2004, Kammer III

Enteignung der Erben von Bodenreformgrundstücken

Art. 1 1.ZP EMRK

Sachverhalt:

Die fünf Bf. sind Erben bzw. Erbinnen von Eigentümern landwirtschaftlicher Nutzflächen in der DDR, die diesen 1945 im Zuge der Bodenreform in der sowjetischen Besatzungszone zugeteilt worden waren. In der DDR unterlagen diese Bodenreformgrundstücke öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, nämlich dem Verbot, sie zu teilen, zu verpachten, zu verpfänden oder zu übertragen sowie dem Gebot, sie zu bewirtschaften und einen Teil der Ernte an den Staat abzuliefern. Allerdings wurden die Grundstücke in den Zuteilungsurkunden ausdrücklich als vererbbar bezeichnet.

Mit dem *Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform* („Modrow-Gesetz"), das am 16. März 1990 in Kraft trat, wurden alle Verfügungsbeschränkungen für Bodenreform-Eigentümer aufgehoben, wodurch die Besitzer zu vollwertigen Eigentümern wurden. Nach dem Beitritt der DDR zur BRD am 3.10.1990 wurde dieses Gesetz durch den deutschen Bundestag insofern korrigiert, als nur Angehörige, die vor dem 15.3.1990 in der Land-, Forst- oder Nahrungsmittelwirtschaft tätig waren, ihr geerbtes Land behalten durften. Ansonsten gingen die Grundstücke ohne Entschädigung an die Bundesländer über.[1]

Die Bf. haben die betroffenen Grundstücke zwischen 1976 und 1986 geerbt und wurden in den 1990er-Jahren als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Zwischen 1995 und 1998 mussten sie das Eigentum an ihren Grundstücken entschädigungslos an die Länder abtreten, nachdem diese gemäß Art. 233 § 11 (3) iVm. Art. 233 § 12 (2) und (3) *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (EGBGB) die unentgeltliche Auflassung der Grundstücke verlangt hatten. Nach Ansicht der Gerichte, die über diese Anträge entschieden, hatten die Bf. kein Recht, die Grundstücke zu erben, da keiner von ihnen vor dem 15.3.1990 in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig war.

Alle fünf Bf. erhoben Bsw. beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Das BVerfG erachtete die Bestimmungen des Art. 233 § 11 bis 13 EGBGB als mit dem Grundgesetz vereinbar und nahm die Verfassungsbeschwerden mangels Aussicht auf Erfolg nicht zur Entscheidung an.[2]

Rechtsausführungen:

❑ Die Bf. behaupten eine Verletzung von Art. 1 1.ZP EMRK (*Recht auf Achtung des Eigentums*) durch ihre Verpflichtung zur entschädigungslosen Übertragung ihrer Grundstücke an den Fiskus der Bundesländer.

❑ Zur behaupteten Verletzung von Art. 1 1.ZP EMRK:

a) Zum Vorliegen eines Eingriffs in das Eigentumsrecht:

Die Bf. bringen vor, die Verpflichtung zur Übertragung ihres Eigentums an die Länder stelle eine Enteignung iSv. Art. 1 (1) 2.Satz 1.ZP EMRK dar.

Die Reg. bestreitet das Vorliegen eines *Entzugs des Eigentums*. Sie bringt vor, die in Art. 233 EGBGB eingefügten Bestimmungen dienten der Schließung von Regelungslücken und der Korrektur von Ungerechtigkeiten im „Modrow-Gesetz" und beträfen die Eigentumszuordnung als solche. In Wirklichkeit hätten die Bf. nur über eine unsichere und völlig illegitime „formale Eigentumsposition" verfügt.

Der GH hat nicht nur zu prüfen, ob eine formale Enteignung stattgefunden hat, sondern auch hinter das äußere Erscheinungsbild zu blicken und den wahren Gehalt der umstrittenen Situation zu untersuchen. Da die Konvention darauf abzielt, „konkrete und effektive" Rechte zu schützen, muss ermittelt werden, ob die Situation einer *de facto* Enteignung gleichkam.

In seiner Entscheidung vom 6.10.2000 stellte das BVerfG fest, dass Bodenreformgrundstücke vererblich waren. Aufgrund der Aufhebung aller Beschränkungen durch das „Modrow-Gesetz" sei der Besitz an diesen Grundstücken zu vollwertigem Eigentum geworden.

Die Bf. sind daher als Erben der ursprünglichen Eigentümer der Boden-

reformgrundstücke zu Eigentümern im wahren Sinn des Wortes geworden, nachdem das am 16.3.1990 in Kraft getretene „Modrow-Gesetz“ alle die Grundstücke belastenden Einschränkungen aufgehoben hat. Sie haben somit kraft eines vom Parlament der DDR 1990 nach den ersten freien Wahlen verabschiedeten Gesetzes rechtmäßig vollwertiges Eigentum an den Grundstücken erworben. Nach der deutschen Wiedervereinigung wurde dieser Eigentumstitel ein integraler Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und fiel damit in den Anwendungsbereich der Konvention. Die Tatsache, dass die Reg. der BRD im Folgenden diesen Titel als illegitim erachtete, kann keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des von ihnen erworbenen vollwertigen Eigentums aufwerfen. Alle fünf Bf. wurden nach der Wiedervereinigung als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen und konnten über ihr Eigentum nach freiem Ermessen verfügen.

Im Folgenden wurden die Bf. verpflichtet, ihre Grundstücke an den Fiskus der Länder zu übertragen, da sie am 15.3.1990 – dem Tag vor dem Inkrafttreten des „Modrow-Gesetzes“ – weder in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig noch Mitglieder einer *Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft* waren.

Der *Eingriff* in das Recht der Bf. ist daher als ein *Entzug des Eigentums* iSv. Art. 1 1.Satz 1.ZP EMRK zu beurteilen. Daher muss geprüft werden, ob der *Eingriff* nach Art. 1 1.ZP EMRK gerechtfertigt war.

b) Zur Rechtfertigung des Eingriffs:

1.) War der Eingriff gesetzlich vorgesehen?

Die umstrittene Maßnahme beruhte auf Art. 233 § 11 (3) und § 12 (2) und (3) EGBGB. Art. 233 EGBGB beinhaltet eindeutige Regelungen über die Voraussetzungen, unter denen Erben ihre Bodenreformgrundstücke behalten können. Dieses Gesetz erfüllt daher die Voraussetzungen der Zugänglichkeit, ausreichenden Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit. Das deutsche BVerfG hat diese Bestimmungen als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Der GH hält diese Interpretation nicht für willkürlich und ruft diesbezüglich in Erinnerung, dass es in erster Linie Sache der innerstaatlichen Gerichte ist, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden. Der Entzug des Eigentums beruhte daher dem Erfordernis des Art. 1 1.ZP EMRK entsprechend auf einer *gesetzlichen Grundlage*.

2.) Lag der Eingriff im öffentlichen Interesse?

Der GH hat zu prüfen, ob der Entzug des Eigentums ein legitimes, im öffentlichen Interesse liegendes Ziel iSv. Art. 1 1.ZP EMRK verfolgte. Aufgrund ihrer unmittelbaren Kenntnisse über ihre Gesellschaft und deren Bedürfnissen sind die nationalen Behörden grundsätzlich besser in der Lage zu beurteilen, was im öffentlichen Interesse liegt. Das Schutzsystem der Konvention weist daher den nationalen Organen die primäre Beurteilung hinsichtlich des Bestehens eines die Gesellschaft betreffenden Problems zu, dessen Lösung Enteignungsmaßnahmen erforderlich macht. Dabei genießen sie einen gewissen *Ermessensspielraum*.

Der GH wird angesichts des dem Gesetzgeber bei der Umsetzung von sozial- oder wirtschaftspolitischen Maßnahmen zukommenden weiten Ermessensspielraums die Entscheidung des Gesetzgebers darüber, was im „öffentlichen Interesse“ liegt, respektieren, solange sie nicht offensichtlich einer vernünftigen Grundlage entbehrt. Dies gilt um so mehr bei so grundlegenden Veränderungen, wie sie im Zuge der deutschen Wiedervereinigung auftraten, als sich das System von einer sozialistischen Wirtschaft zu einer Marktwirtschaft verwandelte.

Der GH sieht keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die aus der Landreform resultierenden Eigentumsfragen abzuwickeln und die – aus seiner Sicht unfairen – Auswirkungen des „Modrow-Gesetzes“ zu korrigieren, im „öffentlichen Interesse“ lagen. Eine weitere Frage ist, ob dieses im öffentlichen Interesse gelegene Ziel von ausreichendem Gewicht war, um den Eingriff

verhältnismäßig erscheinen zu lassen.

3.) War der Eingriff verhältnismäßig?
Es ist im vorliegenden Fall nicht Aufgabe des GH, die Natur des Eigentumsrechts zu analysieren, das die Bf. in der DDR als Erben von Bodenreformgrundstücken hatten. Diese Vorkommnisse haben sich vor Inkrafttreten der Konvention und in einem Land ereignet, das keine Vertragspartei war. Überdies wäre es eine zwecklose Übung, da – welchen Beschränkungen das Eigentumsrecht der Bf. auch immer unterlag – diese durch das „Modrow-Gesetz“ ausdrücklich aufgehoben wurden, wie auch das BVerfG in seiner Entscheidung vom 6.10.2000 anerkannt hat.

Der GH hat vielmehr die Situation zu untersuchen, in der sich die Bf. nach der deutschen Wiedervereinigung befanden, und zu prüfen, ob die Argumente der Reg. die entschädigungslose Enteignung der Bf. rechtfertigen können.

Der GH kann der Begründung der Reg. betreffend ihres Konzepts des „illegitimen“ Eigentums nicht folgen. Wie der GH bereits ausgeführt hat, haben die Bf. ungeachtet ihrer Situation vor dem „Modrow-Gesetz“ ohne Zweifel durch Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig das vollwertige Eigentum an ihren Grundstücken erworben. Es wurde 1990 vom ersten frei gewählten Parlament der DDR verabschiedet. Das Ziel des Gesetzes war es, die DDR durch Aufhebung aller die Bodenreformgrundstücke betreffenden Beschränkungen auf eine Marktwirtschaft vorzubereiten, wie es im *Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR* vom 18.5.1990 vorgesehen war. Überdies müsste man, wenn man mit dem Begriff der „Legitimität“ argumentiert, auch die den ursprünglichen, durch die Bodenreform enteigneten Eigentümern zugefügte Ungerechtigkeit berücksichtigen. Dieser Faktor könnte bei der Festlegung einer den Bf. zustehenden Entschädigung eine Rolle spielen.

Wenn es im vorliegenden Fall die Absicht des deutschen Gesetzgebers war, die – seiner Ansicht nach unfairen – Auswirkungen des „Modrow-Gesetzes“ durch ein zwei Jahre später erlassenes Gesetz *ex post* zu korrigieren, wirft dies an sich kein Problem auf. Das Problem war der Inhalt des neuen Gesetzes. Nach Ansicht des GH durfte der deutsche Gesetzgeber, um dem Grundsatz der *Verhältnismäßigkeit* zu entsprechen, den Bf. ihr Eigentum nicht zugunsten des Staates entziehen, ohne Vorsorge für eine angemessene Entschädigung zu treffen. Im vorliegenden Fall mussten die Bf. als Erben von Eigentümern von Bodenreformgrundstücken ihr Land jedoch ohne jede Entschädigung an den Fiskus der Bundesländer abtreten.

Angesichts all dieser Umstände kommt der GH zu dem Schluss, dass – selbst wenn die mit der deutschen Wiedervereinigung einhergehenden Umstände als außergewöhnlich erscheinen – das Fehlen jeglicher Entschädigung für den *Entzug des Eigentums* den fairen Ausgleich, der zwischen dem Schutz des Eigentums und den Erfordernissen des Allgemeininteresses getroffen werden muss, zum Nachteil der Bf. verletzt hat. Daher liegt eine **Verletzung** von **Art. 1 1.ZP EMRK** vor (einstimmig; *im Ergebnis übereinstimmendes Sondervotum von Richter Cabral Barreto*).

❑ **Keine gesonderte Behandlung** der behaupteten Verletzung von **Art. 14 EMRK** iVm. **Art. 1 1. ZP EMRK** (einstimmig).

❑ Entschädigung nach Art. 41 EMRK:
Die Bf. beantragten eine Restitution der enteigneten Grundstücke bzw. *in eventu* den Zuspruch einer dem momentanen Wert ihres Eigentums entsprechenden Entschädigung. Daneben machten sie auch die Erstattung ihrer Kosten und Auslagen geltend.

Der GH erachtet die Frage der Anwendung des Art. 41 EMRK als noch nicht entscheidungsreif. Er behält sich die Entscheidung über den Zuspruch einer an-

gemessenen Entschädigung für einen späteren Zeitpunkt vor (6:1 Stimmen; *Sondervotum von Richter Cabral Barreto*).

Anm.: Vgl. die vom GH zitierten Urteile *Sporrong & Lönnroth/S* v. 23.9.1982, A/52 (= EuGRZ 1983, 523); *James ua./GB* v. 21.2.1986, A/98 (= EuGRZ 1988, 341); *The Holy Monasteries/GR* v. 9.12.1994, A/301-A (= ÖJZ 1995, 428); *Der ehemalige König von Griechenland/GR* v. 23.11.2000 (= NL 2000, 228 = ÖJZ 2002, 351); *Wittek/D* v. 12.12.2002 (= EuGRZ 2003, 224); *Forrer-Niedenthal/D* v. 20.2.2003 (= NL 2003, 33).

P.C.

Das Urteil im englischen Originalwortlaut (pdf-Format).

---

1 Mit den durch das *Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz* vom 14.7.1992 in Art. 233 *Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch* (EGBGB) eingefügten §§ 11 bis 16 wurde das Verfahren zur Abwicklung der Bodenreform geschaffen. Dieses sieht vor, dass Bodenreformgrundstücke an die Erben des zuletzt im Grundbuch eingetragenen Eigentümers übertragen werden, wenn es keinen besser Berechtigten nach Art. 233 § 12 EGBGB gibt. Gemäß Art. 233 § 12 (3) EGBGB können land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nur von Personen geerbt werden, die am 15.3.1990 in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig waren. Erfüllen die Erben diese Voraussetzung nicht, so geht das Eigentum an dem Grundstück auf den Fiskus des Landes über, in dem das Grundstück liegt.

2 BVerfG, 1 BvR 1637/99 vom 6.10.2000; BVerfG, 1 BvR 2062/99 vom 25.10.2000.